



SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

für das Gebiet

"Oberdorf; Teilb. Weidenstraße"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2001 eine Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Oberdorf; Teilb. Weidenstraße" im Stadtbezirk Schwenningen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (§ 2).

§ 2

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus

- 1.) dem Übersichtplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 18.05.2001,
- 2.) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 18.05.2001 und
- 3.) dem Textteil vom 18.05.2001.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Begründung vom 18.05.2001 beigelegt.

§ 3
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Teile des seit dem 21.01.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Einfacher nicht qualifizierter Bebauungsplan der Innenstadt Schweningen", Kurzbez.: S-A / 1995 und der seit dem 10.06.1939 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Bettelen“, Kurzbez.: S-O I 10 / 1939, durch die in § 2 angeführte Planzeichnung und den Textteil geändert bzw. ergänzt.

§ 4
Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 30. Januar 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister